

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 17.07./23.07.2019<sup>(Fn 1)</sup>**

Die Stadt Wegberg - vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Stock - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **Präambel**

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Stadt nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt mandatiert den Kreis, im Rahmen der Abwicklung der städtischen Vergabeverfahren in dem unter § 2 definierten Umfang die in § 3 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf die ZVS übertragenen Aufgaben.

## **§ 2 Umfang**

Alle unter Ziffer (1) fallenden Vergabeverfahren sollen über die ZVS abgewickelt werden. Die Durchführung der unter Ziffer (2) fallenden Vergabeverfahren verbleibt in der Zuständigkeit der Fach- bzw. Produktbereiche der Stadt Wegberg. In schwierigen Fällen können diese Vergaben optional auch über die ZVS abgewickelt werden.

(1) ZVS-Vergaben:

- alle Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Öffentliche Ausschreibungen, § 9 UVgO; § 3 Nr.1 VOB/A
- Beschränkte Ausschreibungen, §§ 10,11 UVgO; § 3 Nr. 2 VOB/A
- Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb (TWB), § 12 UVgO, § 3 Nr. 3 VOB/A
- Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb (TWB) ab einem vorab geschätzten Auftragswert i.H.v. 25.000 € ohne Umsatzsteuer, § 12 UVgO, § 3 Nr. 3 VOB/A

## (2) Vergaben der Fach- bzw. Produktbereiche:

- Verhandlungsvergaben und freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb (TWB) nach § 12 UVgO unterhalb eines vorab geschätzten Auftragswert i.H.v. 25.000 € ohne Umsatzsteuer, § 12 UVgO, § 3 Nr. 3 VOB/A
- Vergaben freiberuflicher Leistungen nach § 50 UVgO

### **§ 3 Leistungen der ZVS**

- (1) In dem in § 2 festgesetzten Rahmen erbringt die ZVS unter Beachtung der städtischen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 und 3 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der städtischen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien- durch.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

### **§ 4 Leistungen und Rechte der Stadt**

- (1) Die Stadt erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt für die Prüfung der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten vergabebegleitenden Aufgaben.
- (3) Die Stadt bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der ZVS. Anfallende Leistungen sind mit der Kostenerstattung gemäß § 5 abgegolten.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Stadt informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

### **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".

- (2) Sollten künftig die in § 3 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
- Vergabestelle EG 13 (0,044 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 10 (0,109 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 08 (0,061 VZÄ)
- (4) Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung ist die Anzahl der Vergabeverfahren in den einzelnen Vergabearten. Unter Berücksichtigung der Stundenansätze je Vergabeart ergibt sich der Gesamtstundenbedarf je Stelle (EG 8, EG 10, EG 13). Entsprechend den Jahresarbeitsstunden (lt. KGST) werden für die Abrechnung die Vollzeitäquivalente (VZÄ) ermittelt. Auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" wird die Kostenerstattung berechnet.
- Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr zwischen dem tatsächlichen Kostenerstattungsbetrag und dem Kostenerstattungsbetrag gemäß Abschlagsberechnung eine Abweichung, so ist der Differenzbetrag zu erstatten bzw. nachzuzahlen.
- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

## § 6 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 5 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Stadt erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

## § 7 Haftung

Verursacht der Kreis bei der ausgeübten Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung für die Stadt oder Dritte einen Schaden, so muss sich die Stadt so stellen lassen, als ob ihr eigenes Personal gehandelt hätte. Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich herbeigeführt haben.

### § 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### § 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.09.2019. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Bezirksregierung Düsseldorf zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 17.07.2019

Wegberg, 23.07.2019

Für den Kreis Viersen

Für die Stadt Wegberg

gez.  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

gez.  
Michael Stock  
Bürgermeister

## Übersicht zur Aufgabenverteilung der Vergabeverfahren

## Anlage 1

### 1 Aufgaben als „beschaffende Stelle“

#### 1.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung
- Ausfüllen des Vordruckes „Antrag Vergabeverfahren“ und elektronische Weiterleitung an die zentrale Vergabestelle
- Bei Fördermitteln: Übersendung des Zuwendungsbescheides und der Förderbedingungen an die zentrale Vergabestelle
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Definition der Eignungsanforderungen in formeller Hinsicht (Qualifikationsnachweise, Umsatzschwellen, Mitarbeiteranzahl etc.)
- Auflistung von Abweichungen und Ergänzungen zum VHB Bund (Bewerbungsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen)
- bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis Vorschlag von ausreichend geeigneten Bietern
- elektronische Übersendung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses, der Wertungsmatrix, der Mittelbindung sowie des fortgeschriebenen „Antrags Vergabeverfahren“ in standardisierter, für die eVergabe geeigneter Dateiform an die zentrale Vergabestelle
- Prüfung der Binnenmarktrelevanz und entsprechende Dokumentation
- Bearbeiten von Nachtragsaufträgen

#### 1.2 Ausschreibungsverfahren

- Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und -rügen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die zentrale Vergabestelle

#### 1.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Abschließende rechnerische, sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem Vermerk
- Prüfung der Eignung der Bieter in technischer und fachlicher Hinsicht
- Mitteilung an ZVS, aus welchen Gründen Angebote aus materieller Sicht nicht gewertet werden können
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellen eines Vergabevorschlages
- Auftragschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter

### 2 Aufgaben der zentralen Vergabestelle

#### 2.1 Allgemeines

- Führen der zentralen Bieter- und Auftragsdatenbank mit Übersendung von Bieterdaten zur Vorbereitung von Vergaben mit eingeschränktem Bieterkreis an die beschaffende Stelle
- Verfahrensrechtliche Beratung der beschaffenden Stelle

## 2.2 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung der vorgeschlagenen Vergabe- und Vertragsordnung und des vorgeschlagenen Verfahrens sowie abschließende Festlegung
- Erstellung des vergaberechtlichen Fristenplanes und Abstimmung mit der beschaffenden Stelle
- Anlegen der Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem und Erfassung der Vergabenummer im "Antrag Vergabeverfahren"
- Wahrnehmung der Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- bei Verfahren mit beschränktem Bieterkreis: Prüfung der Zuverlässigkeit der Bieter
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Einholung der Zustimmung zum Versand der Vergabeunterlagen bei der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung

## 2.3 Ausschreibungsverfahren

- Versand/ Veröffentlichung von Vergabeunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Biiterrügen und Bieterkommunikation während der Vergabeverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der beschaffenden Stelle
- Prüfung der Notwendigkeit und rechtlichen Begründbarkeit von Fristverlängerungen im laufenden Verfahren sowie Verfahrensaufhebungen nach Stellungnahme der beschaffenden Stelle (ggfs. Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung und vergabebegleitenden rechtlichen Prüfung)
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter

## 2.4 Angebotsprüfung und Wertung

- Formale Prüfung und Prüfung auf rechnerische Richtigkeit mit Erstellung eines Preisvergleichs mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Digitalisierung aller Papierangebote einschließlich der Ergebnisse der formalen und rechnerischen Prüfung zur anschließend rein elektronischen Weiterverarbeitung und Hinterlegung dieser Angebote mit Prüfergebnissen in der elektronischen Vergabeakte
- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der beschaffenden Stelle
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- Weiterleiten des Vergabevorschlags an die vergabebegleitende Rechnungsprüfung
- Erster Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem durch Hinterlegung der Vermerke der beschaffenden Stellen und der eigenen Prüfungsergebnisse
- Wahrnehmung der Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Anschreiben der erfolglosen Bieter

## 3 Vergabebegleitende rechtliche Prüfung

### 3.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Vergaberechtliche Beratung der beschaffenden Stelle, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Verfahrens
- Vergaberechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen

### **3.2 Ausschreibungsverfahren**

- Vergaberechtliche Prüfung und Bewertung von Bieterkommunikation und Bierrügen
- bei Bedarf Handlungsempfehlung bezüglich Bieterkommunikation und eventuell notwendiger Veränderung der Zuschlags- und Bindefristen
- bei Bedarf rechtliche Stellungnahme hinsichtlich geplanter Verfahrensaufhebungen

### **3.3 Angebotsprüfung und Wertung**

- rechtliche Prüfung von Vergabebeschwerden
- bei Bedarf rechtliche Prüfung von Ausschlussgründen

## **4 Nachrichtlich: Vergabebegleitende Aufgaben der Rechnungsprüfung insbesondere**

### **4.1 Vorbereitung der Ausschreibung**

- Prüfung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Wertungsmatrix auf (technische) Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht (Gebot der sparsamen Mittelverwendung)
- Freigabe der Ausschreibungsunterlagen zur Veröffentlichung durch die zentrale Vergabestelle

### **4.2 Angebotsprüfung und Wertung**

- Prüfung der Angebotsunterlagen, des Preisspiegels und des Vergabevorschlages auf Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht
- Zustimmung zum Vergabevorschlag und Weiterleitung der Unterlagen zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle
- Zustimmung zur Aufhebung von Vergaben

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 341

## Genehmigung

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01.-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 02. September 2019

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Wegberg über die Durchführung von Vergabeverfahren der Stadt Wegberg durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 17.07./23.07.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
(Bork-Galle)

## Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 201. Jg., 2019, Nr. 37 vom 12.09.2019, S. 341